

Merkblatt Aus- und Weiterbildung EU/EFTA

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

Für Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sowie des EFTA-Übereinkommens können EU/EFTA-Staatsangehörige eine Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz absolvieren, sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind.

EU/EFTA-Staatsangehörige erhalten zur Aus- oder Weiterbildung in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr. Die Bewilligung wird aber bis zum regulären Abschluss der Aus- oder Weiterbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Dauert die Aus- oder Weiterbildung kein Jahr, so richtet sich die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung nach der Dauer der Ausbildung (Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA).

2. Voraussetzungen

Der Gesuchsteller muss an einer anerkannten Lehranstalt zur Aus- oder Weiterbildung zugelassen sein. Daneben muss er über genügend finanzielle Mittel verfügen und genügend krankenversichert sein. Fällt eine Bewilligungsvoraussetzung dahin, bspw. weil Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beantragt werden, kann die Bewilligung widerrufen werden (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über den freien Personenverkehr [VFP]).

2.1 Zulassung Aus- oder Weiterbildung

Die Lehranstalt bzw. die Schulleitung muss schriftlich bestätigen, dass der Gesuchsteller zur Aus- oder Weiterbildung zugelassen ist. Aus der Bestätigung muss hervorgehen, wie lange die Ausbildung voraussichtlich dauert.

2.2 Finanzielle Mittel

Der Gesuchsteller muss glaubhaft machen, dass er über genügend finanzielle Mittel verfügt, um seinen Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können (Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA). Grundsätzlich sind die finanziellen Mittel dann ausreichend, wenn Schweizer in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen können.

2.3 Krankenversicherung

Der Gesuchsteller muss über eine Krankenversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

3. Nebenerwerb und Praktikum

Zur Aus- oder Weiterbildung zugelassene EU/EFTA-Staatsangehörige können lediglich einen Nebenerwerb von bis zu 15 Stunden in der Woche ausüben. Der Nebenerwerb ist dem Amt für Migration zu melden. Während den Semesterferien darf die Arbeitszeit 15 Stunden pro Woche übersteigen, sofern dies gemeldet wird.

4. Einzureichende Unterlagen

- [Formular E1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Bestätigung der Bildungsinstitution bzw. Immatrikulationsbescheinigung
- Glaubhaftmachen genügender finanzieller Mittel (z.B. Kontoauszug, Stipendien)
- Krankenversicherungsnachweis

Zu beachten:

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

5. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.